Dezernat 5, 20.06.2025, 51-5235

Stellungnahme der Verwaltung zu TOP 23 der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 02.07.2025 „Kindertagespflege in Bielefeld“

1. Hintergrund

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 12.03.2025 ist die Informationsvorlage der Verwaltung „Kindertagespflege in 1. Lesung beraten worden (TOP 11, Drucksachen-Nr. 9639/2020-2025). Zur 2. Lesung in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 30.04.2025 (TOP 13) hat der Tagesmutter Bielefeld e.V. (TaMuBi) eine Stellungnahme zur Informationsvorlage der Verwaltung abgegeben. Die Verwaltung ist vom Jugendhilfeausschuss beauftragt worden, zu dieser Stellungnahme ihrerseits Stellung zu nehmen.

2. Grundsätzliche Anmerkung

Die Verwaltung hat in ihrer o.g. Informationsvorlage u.a. klargestellt:

- Die Stadt Bielefeld hat ein in sich stimmiges System der Umsetzung und Finanzierung im Bereich der Kindertagespflege, das die gesetzlichen Vorgaben erfüllt und eine angemessene Finanzierung der Kindertagespflegepersonen gewährleistet.

- Der Gesetzgeber räumt den Kommunen einen Gestaltungsspielraum ein. In der Folge gibt es in nahezu jeder Kommune unterschiedliche Regelungen, die sich interkommunal in ihrer Gesamtheit nicht miteinander vergleichen lassen. Das Herausgreifen und der interkommunale Vergleich eines einzelnen Bausteins ist deshalb nicht sachgerecht.

An dieser Feststellung hält die Verwaltung auch unter Berücksichtigung der Stellungnahme von TaMuBi fest. Aus Sicht der Verwaltung ist es sinnvoll, die vom Land zum 01.08.2026 angekündigte KiBiz-Reform abzuwarten und zu schauen, ob der Gesetzgeberin in dem Zusammenhang neue Regelungen für die Kindertagespflege schafft.

Nachfolgend geht die Verwaltung auf die einzelnen Aspekte in der Stellungnahme von TaMuBi vom 29.04.2025 ein. Wegen des engen Sachzusammenhangs wird die Stellungnahme zu den Punkten 1 und 4 zusammengefasst.

3. Zu Punkt 1 und 4 der Stellungnahme von TaMuBi – Berechnung der laufenden Geldleistung unter Einbeziehung von betreuungsfreien Tagen

In ihrer Informationsvorlage hat die Verwaltung unter Ziff. 3.4, 4.1.1 und 4.1.2 das Berechnungssystem ausführlich erläutert und auch begründet, warum sie so vorgeht. Die Berücksichtigung von Ausfalltagen z.B. für Krankheit und Urlaub (= betreuungsfreien Tage) erfolgt in einer Weise, die den selbständigen Charakter der Tätigkeit einer Kindertagespflegeperson in besonderer Weise berücksichtigt.

Selbständige oder freiberuflich Tätige bekommen regelmäßig kein Geld für die Tage, an denen er nicht arbeitet. Deshalb preisen Selbständige oder freiberuflich Tätige Ausfalltage so ein, dass sie an den Tagen, an denen sie arbeiten, ausreichend Geld verdient, um davon auch während seiner Ausfalltage leben zu können. Diese Einpreisung findet auch in den Bereichen statt, in denen gesetzliche Regelungen den Preis der Dienstleistung vorgeben (z.B. Schornsteinfeger, Rechtsanwälte, Architekten).

Das Vorgehen in Bielefeld ist rechtlich einwandfrei und bewegt sich im Rahmen der Gemeinsamen Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalens (Landkreistag, Städte- und Gemeindebund und Städtetag), des Landesjugendamtes beim Landschaftsverband Rheinland, des Landesjugendamtes beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe, des Landesverbandes Kindertagespflege NRW e. V. und der Obersten Landesjugendbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen).

TaMuBi kritisiert die Berücksichtigung von Ausfalltagen in Bielefeld nicht wegen des sich daraus ergebenden Berechnungsergebnisses. Kritisiert wird ausschließlich die angeblich mangelnde Vergleichbarkeit zwischen den Kommunen. Dass und warum in Summe die interkommunale Vergleichbarkeit schwierig ist, hat die Verwaltung in ihrer o.g. Vorlage unter Ziff. 2.2 dargestellt. Wenn es TaMuBi darum geht, nur die Stundensätze miteinander vergleichbar zu machen, ist das aber möglich. TaMuBi hat in seiner Stellungnahme selbst dargestellt, dass das „Umrechnen“ und damit das Vergleichen möglich ist, wenngleich der von TaMuBi errechnete Wert (6,30 €/Stunde) zunächst einmal nicht nachvollziehbar erscheint.

Aus Sicht der Verwaltung berechnet sich eine Vergleichszahl – zur Vereinfachung ohne Berücksichtigung der Geldleistung für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit – aber relativ schnell anhand folgender „Formel“:

Stundensatz in Bielefeld x 220 Tage : 250 Tage = Stundensatz für TaMuBi-Vergleich

Nimmt man den Stundensatz in Bielefeld ab 01.08.2025, ergibt sich folgendes:

7,53 €/Stunde x 220 Tage : 250 Tage = 6,63 €/Stunde

4. Zu Punkt 2 der Stellungnahme von TaMuBi – Anzahl der Vertretungsplätze im Vertretungsstützpunkt „Sternschnuppen“

Im Vertretungsstützpunkt „Sternschnuppen“ stehen neun Plätze für die Betreuung von Kindern zur Verfügung (vgl. auch Ziff. 3.3 der o.g. Informationsvorlage). Wie ebenfalls dort dargestellt, ist der Vertretungsstützpunkt allenfalls in den Sommerferien voll ausgelastet. Im Wissen darum hat sich die Verwaltung entschieden, zwei Plätze bis auf Weiteres grundsätzlich für die Betreuung „fester“ Kinder einzusetzen. Hierfür gibt es zwei wesentliche Gründe:

- Wenn ein „Vertretungskind“ hinzukommt, soll es in dieser für ihn neuen Situation nicht alleine sein. Es trifft also auf zwei andere Kinder, mit denen es spielen kann.
- Das Personal im Vertretungsstützpunkt muss, soll und will auch bei geringer Nachfrage arbeiten.

Die Verwaltung hat sich dafür entschieden, nur zwei „feste“ Kinder aufzunehmen, um nicht in die Konkurrenz zu den Kindertagespflegepersonen zu gehen, die ihrerseits natürlich das Interesse haben, dass die von ihnen angebotenen Plätze belegt sind.

Sollte sich herausstellen, dass der Vertretungsstützpunkt künftig stärker in Anspruch genommen wird, wäre es kein Problem, künftig keine „festen“ Kinder mehr aufzunehmen.

5. Zu Punkt 3 der Stellungnahme von TaMuBi – Dynamisierung der laufenden Geldleistung ab 01.08.2025

TaMuBi weist darauf hin, dass die Erhöhung der laufenden Geldleistung ab 01.08.2025 in keinem Zusammenhang stehe mit der Präsentation und den Forderungen von TaMuBi aus dem November 2024. Die Erhöhung nach Fortschreibungsrate sei in den Richtlinien der Stadt Bielefeld zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege seit 01.08.2020 verankert.

Es ist richtig, dass die Erhöhung zum 01.08.2025 keine Reaktion auf die Forderungen von TaMuBi ist. Das wurde die Verwaltung aber weder in der o.g. Informationsvorlage noch in der der Dynamisierung zugrundeliegenden Beschlussvorlage mit der Drucksachen-Nr. 9633/2020-2025 so dargestellt.

Die Verwaltung hat lediglich dargestellt, dass die vorgeschlagene und letztlich politisch beschlossene Dynamisierung erhebliche kommunale Mehrkosten (in 2026 z.B. ca. 610.000 €) auslöst und dass es aus ihrer Sicht nicht vertretbar ist, aufgrund der Finanzierung weiterer betreuungsfreier Tage eine weitere kommunale Mehrbelastung von ca. 400.000 €/Jahr auszulösen.

Zudem weist die Verwaltung darauf hin, dass es keine gesetzlichen Vorgaben zur Höhe der jährlichen Dynamisierung gibt. Die „Verankerung" der Höhe der Dynamisierung ist hier vor Ort in der von TaMuBi zitierten Richtlinie festgelegt. Anders als bei gesetzlichen Vorgaben entscheidet der Rat der Stadt Bielefeld über Änderungen der Richtlinie.

6. Zu Punkt 5 der Stellungnahme von TaMuBi – Urlaubs- und Krankheitstage

Zunächst einmal behauptet TaMuBi, dass die Berücksichtigung von mehr als 30 betreuungsfreien Tagen (z.B. für Urlaub oder bei Krankheit) zu keinen kommunalen Mehrkosten führt. An dem Beispiel mit der Pauschale von 982 €/Monat bei einem 35-Stunden-Kind wird aber deutlich, dass TaMuBi hier nur die Höhe der monatlichen Auszahlung betrachtet, nicht aber den Umstand, dass es zu Rückforderungen kommt, wenn die Zahl der anerkennungsfähigen betreuungsfreien Tage überschritten wird.

Insofern ist der – auch von der Verwaltung gewählte – Begriff der Mehrkosten vielleicht irreführend. Aus Sicht der Verwaltung geht es um die Frage, ob die kommunalen Kosten bei der einen oder anderen Berechnungsweise unterschiedlich sind. Und dafür muss man die Auszahlung und eine ggfs. erfolgende Rückforderung berücksichtigen.

Folgende Beispielsrechnung soll nochmal verdeutlichen, dass es zu höheren kommunalen Kosten käme, wenn die Zahl der betreuungsfreien Tage steigen würde:

> Auszahlung 12 Monate x 982 €/Monat = 11.748 €/Jahr
> Inanspruchnahme von 30 betreuungsfreien Tagen: Keine Rückforderung
> Kommunale Kosten somit 11.748 €/Jahr
>
> dagegen:
>
> Auszahlung 12 Monate x 982 €/Monat = 11.748 €/Jahr
> Inanspruchnahme von 35 statt 30 betreuungsfreien Tagen: Rückforderung in Höhe von 267 € (11.748 €/Jahr : 220 Tage x 5 Tage = 267 €))
> Kommunale Kosten somit 11.748 €/Jahr - 267 €/Jahr = 11.481 €/Jahr

Die Mehrkosten ergeben sich, weil die Stadt Bielefeld bei der aktuellen Regelungslage (30 anerkannte betreuungsfreie Tage) für fünf betreuungsfreie Tage eine Rückforderung vornimmt. Würden 35 betreuungsfreie Tage anerkannt, würde diese Rückforderung entfallen.

Weiter hinterfragt TaMuBi, wie oft es bisher überhaupt zu Rückforderungen gekommen ist, weil mehr als 30 betreuungsfreie Tage in Anspruch genommen worden sind. TaMuBi nimmt an, dass es nur selten dazu kommt, dass eine Kindertagespflegeperson mehr als 30 betreuungsfreie Tage in Anspruch nimmt. Dazu gibt nachfolgende Übersicht Auskunft:

	2020	2021	2022	2023	2024
Anzahl der Kindertagespflegepersonen	40	40	48	44	40
Anzahl der jeweiligen betreuungsfreien Tage über 30	194	309	323	312	239

Im Schnitt der letzten fünf Jahre haben daher jeweils ca. 42 Kindertagespflegepersonen mehr als 30 betreuungsfreie Tage angegeben. Wenn man bedenkt, dass es in Bielefeld aktuell ca. 175 Kindertagespflegepersonen gibt, dann bewegt man sich immerhin bei ca. 25 % bei aller Kindertagespflegepersonen. Aus Sicht der Verwaltung ist das nicht mehr gering.

Und wenn die Aussage von TaMuBi zutrifft, dass heute viele Kindertagespflegepersonen krank arbeiten und – vermutlich auch zur Vermeidung von Rückforderungen – nicht mehr als 30 betreuungsfreie Tage geltend machen, ist anzunehmen, dass die Zahl der Kindertagespflegepersonen, die weitere betreuungsfreie Tage in Anspruch nehmen, steigt, wenn diese nicht zu einer Rückforderung führen würden.

Schließlich weist TaMuBi darauf hin, dass die Elternbeiträge auch bei betreuungsfreien Tagen wie Urlaub und Krankheit weitergezahlt werden müssen. Das ist zutreffend. Betreuungsfreie Tage in der Kindertagespflege führen ebenso wenig wie Betreuungseinschränkungen in der Kita dazu, dass die Elternbeitragspflicht geschmälert wird. Elternbeiträge werden auf Basis der vom Rat der Stadt Bielefeld beschlossenen Elternbeitragssatzung der Stadt Bielefeld erhoben. Hiernach werden Elternbeiträge in der Regel für ein Kita-Jahr erhoben und dann auf zwölf Monate aufgeteilt. Die Beitragspflicht wird dabei durch betreuungsfreie Tage nicht berührt. Elternbeiträge dienen der Mitfinanzierung der Gesamtkosten des Systems der Kindertagespflege. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass selbst an betreuungsfreien Tagen kommunale Koten entstehen, z.B. für die Rentenversicherung, die Krankenversicherung oder die Unfallversicherung der Kindertagespflegeperson.

7. Zu Punkt 6 der Stellungnahme von TaMuBi – Vertretung bei „geplanter Krankheit“

TaMuBi kritisiert, dass eine Vertretung bei „geplanter“ Krankheit (OP, Kur) nur aufgrund einer Einzelfallentscheidung bewilligt wird. TaMuBi bittet darum, dass in diesen Fällen stets eine Vertretung bewilligt wird.

Dieser Bitte steht § 23 Abs. 2 KiBiz entgegen. Zwar hat das Jugendamt die Verpflichtung, für Ausfallzeiten Vertretungsmöglichkeiten vorzuhalten. § 23 Abs. 2 Satz 2 KiBiz bestimmt aber, dass Kindertagespflegeperson und Eltern im Interesse des Kindeswohls Urlaub und anderweitig abzusehende Ausfallzeiten in der Betreuung rechtzeitig miteinander abstimmen sollten, um Anlässe zur Ersatzbetreuung gering zu halten.

Es gibt daher kraft gesetzlicher Regelung nicht den Automatismus „Ausfallzeit → Vertretungsfall“. Durch den Begriff „sollten“ macht der Gesetzgeber deutlich, dass Vertretungssituationen bei planbarer Abwesenheit möglichst nicht zum Tragen kommen sollten.

Ingo Nürnberger
Erster Beigeordneter